Nikolaus Ertl · Horst Marburger

Wie bekomme ich einen Schwerbehinderten-ausweis?

Den Antrag richtig formulieren
Ansprüche durchsetzen

9., aktualisierte Auflage

WALHALLA
RECHTSHILFEN

Schnellübersicht

Seite

Der Weg zum Schwerbehindertenausweis	7	1
Abkürzungen	8	
Medizinische Fachbegriffe	9	2
Krankheit – Behinderung	11	3
Medizinische Voraussetzungen für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft	41	4
Der Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft	59	5
Bearbeitung des Schwerbehindertenantrages durch das Versorgungsamt	89	6
Der Schwerbehindertenausweis: Grad der Behinderung und Vergabe von Merkzeichen	97	7
Nachteilsausgleiche	141	8
Stichwortverzeichnis	158	9

Beschwerden, Befunde, Diagnosen, Funktionsstörungen

Das Schwerbehindertenrecht legt für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft das Vorhandensein folgender medizinischer Voraussetzungen zugrunde:

4

Schwerbehinderteneigenschaft: medizinische Voraussetzungen
■ Dauerhafte Abweichung von körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand in solchem Maße, dass eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. ■ Die Funktionsbehinderungen müssen durch ärztliche Befunde nachweisbar und für die medizinische Begutachtung des Versorgungsamtes nach Aktenlage nachvollziehbar sein. ■ Die Funktionsbehinderungen müssen mindestens über sechs Monate bestehen. ■ Das Ausmaß einer nicht vorübergehenden Funktionsbehinderung muss, um als Behinderung anerkannt zu werden, mindestens 10 Einzel-GdB betragen. ■ Die Billigung einer Schwerbehinderteneigenschaft bedingt mindestens einen Gesamt-GdB von 50. ■ Die Tatsache des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder teilweise bzw. volle Erwerbsminderung allein reicht zur Anerkennung einer Behinderung nicht aus. ■ Die geltend gemachten Gesundheitsstörungen müssen eine „Regelwidrigkeit gegenüber dem für das Lebensalter typischen Zustand“ darstellen. „Alterserscheinungen“ oder Fehlen der biologischen entwicklungsbedingten Fähigkeiten (Kinder) gelten nicht als Behinderung.

Unter Gesundheitsstörungen stellt man sich im Allgemeinen Schwäche, Kopfschmerzen, Hautjucken oder Verstopfung vor, ebenso wie Herzkrankheiten, Bronchialasthma, Krebserkrankung oder der Zustand nach einer Beinamputation.

Gesundheitsstörung und Krankheit drücken für den Mediziner denselben Zustand aus. Was sich hinter dem Begriff Krankheit verbirgt, wurde bereits durch die WHO-Definition – juristische und medizinische Interpretation – verdeutlicht.

Krankheiten verursachen Beschwerden. Sie werden vom Arzt nach den klinischen Symptomen, die durch die Krankheiten verursacht werden, unterschieden. Typische Beschwerden sind Schwäche, Schmerzen, Schwindelgefühl, Verstopfung, schwache Harnblase etc.

Hinter den genannten Beschwerden können sich zahlreiche Erkrankungen als Ursache verbergen. Denken Sie an Kopfschmerz. Er kann durch Migräne, Kieferhöhlenentzündung, Hirntumor, Augendruckerhöhung, Halswirbelsäulenerkrankung etc. entstehen. Brustschmerzen zum Beispiel werden vor allem durch Angina pectoris hervorgerufen, treten aber auch bei Erkrankung der Speiseröhre, der Brustwirbelsäule, der Nervenbahnen etc. auf. Unzählige medizinische Gründe könnte man für Bauchschmerzen aufzählen, zum Beispiel Gallen- oder Nierenkoliken, Magengeschwüre, Bauchspeicheldrüsenerkrankung, Darmverschluss etc.

Aus oben aufgeführten Gründen ist es ungeschickt, wenn Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Hausarzt Kopf-, Bauch-, Bein- oder sonstige Schmerzen als Behinderungsgrund geltend machen möchten. Die verursachende Krankheit dazu muss benannt werden.

Unter Krankheitssymptomen versteht der Arzt alle Erscheinungsformen einer Erkrankung. Dazu gehört zum Beispiel Hinken, Hautblässe, Erbrechen, Doppelsehen ebenso wie typische Schmerzformen etc. Sie haben sicher schon einmal beim Arzt den Ausspruch gehört, die vorliegenden Symptome seien typisch für diese oder jene Krankheit. Die Krankheitssymptome weisen häufig auf eine Verdachtsdiagnose hin, die dann mit Hilfe von Untersuchungsbefunden bestätigt oder widerlegt wird.

Die Untersuchungsbefunde sind die Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen, die anlässlich eines Hausbesuchs, in der Arztpraxis oder in einer Krankenanstalt durchgeführt und sorgsam dokumentiert werden. Viele EDV-gesteuerte Untersuchungsgeräte des Arztes drucken Untersuchungsprotokolle wie EKG-Streifen, Ultraschall-, Röntgen- und MRT (Magnetresonanztomo-

graphie, auch als Kernspintomographie bekannt)-Bilder, Messwerte, Diagramme aus. Die damit gewonnenen Messwerte oder Erkenntnisse werden vom Arzt in einem Untersuchungsbefund festgehalten und bezüglich der Diagnose interpretiert.

Die Auswahl einzelner Untersuchungsmethoden zur Klärung einer klinischen Fragestellung wird durch die geltende medizinische Lehrmeinung bestimmt. Das diagnostische Vorgehen des Arztes richtet sich streng danach. Daher wird heute zum Beispiel ein vergrößertes Herz mit der Echokardiographie, ein Gallenstein mit Sonographie, ein Magengeschwür mittels Gastroskop etc. untersucht.

Die genannten Beispiele zeigen, dass die jeweiligen Untersuchungsmethoden ganz gezielt nur zum Zwecke der Abklärung jener klinischen Fragestellungen angewandt werden, für die sie konstruiert wurden.

Unsinnig und laienhaft ist die Meinung, dass bestimmte Geräteuntersuchungen wie EKG und MRT vom Arzt zu häufig wegen der Geräteamortisation angesetzt werden. Wahr ist, dass Herz und Kreislauf bei sehr vielen Krankheiten in Mitleidenschaft gezogen werden. MRT zum Beispiel ist die sicherste Untersuchungsmethode zur schnellen Klärung, ob ein Schlaganfall vorliegt.

Die Diagnose, d. h. die Feststellung einer Krankheit, ist Ergebnis der ärztlichen Abklärung. Eine Diagnose zu stellen, bedeutet einen komplizierten Prozess. Es gibt wohl die berühmte Blickdiagnose, die allerdings wenig treffsicher ist. Die gelbe Hautfarbe ist typisch für Gelbsuchtkranke oder für einen Chinesen. Schwieriger ist es, die entscheidende diagnostische Feststellung zu treffen, welche Art von Gelbsucht vorliegt.

Zur Diagnosestellung gehören selbstverständlich die Befragung über Beschwerden, zur Geschichte der Beschwerden, die Beobachtung klinischer Symptome und eine möglichst gezielte Anwendung von Untersuchungsmethoden. Die Diagnose hat dann weit reichende Konsequenzen sowohl für den Kranken (Operation, Chemotherapie, Strahlenbehandlung etc.) als auch für den Kostenträger und nicht zuletzt für den Arzt (Verantwortung, Haftung, Ruf etc.).

Mit der Diagnose wird die Krankheit definiert. Sie bedeutet für den Erkrankten Leid, das teilweise auf Funktionsstörungen zurückzuführen ist. Diese können in allen Organ- oder Organsystem-Bereichen auftreten, wie bereits in den vorangehenden Abschnitten eingehend erörtert.

Die ärztlichen Befunde über Funktionsstörungen

Aus den vorgelegten ärztlichen Befunden erfährt der Gutachter, ob die geltend gemachten Gesundheits- bzw. Funktionsstörungen bei oder nach einer Krankheit in der Tat vorliegen. Außerdem erlangt er Kenntnis darüber, in welchem Maße die körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit in dem jeweiligen Fall von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Wie weit ist dadurch die Teilhabe des Erkrankten am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt?

Die ärztlichen Befunde Ihres Hausarztes und der behandelnden Fachärzte sowie weitere ärztliche Gesundheitszeugnisse stellen eine sachkundige Einschätzung Ihres gesamten Gesundheitszustandes dar. Ihnen kommt im Begutachtungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht eine große Bedeutung zu.

Rechtlich gilt, dass „ärztliche Gesundheitszeugnisse gewichtigen Beweiswert haben, sie müssen somit inhaltlich richtig sein“. Deshalb ist für den Arzt bei der Abfassung des Attests der § 278 Strafgesetzbuch (StGB) bindend. Dieses Gesetz untersagt dem Arzt streng, Gefälligkeitszeugnisse auszustellen.

Wie erfährt der begutachtende Arzt im Versorgungsamt von den Leiden des Antragstellers?

- Durch das ausgefüllte Antragsformular,
- durch Untersuchungsberichte, die im Rahmen der Sachaufklärung des Versorgungsamtes angefordert werden,
- durch Attest des Hausarztes oder behandelnder Ärzte, die der Antragsteller selbst besorgt.

Bei den vorgelegten Befundberichten, Befundscheinen oder Attesten ist es unerheblich, ob sie durch den Antragsteller eingereicht oder von Amts wegen angefordert wurden.

Wichtig dagegen ist, dass sie

- das aktuelle Ausmaß der Funktionsstörungen und Behinderungen infolge der vorliegenden Krankheiten oder Unfallfolgen des Antragstellers im Einzelnen beschreiben,
- Stadium, Schweregrad und Prognose der Krankheiten angeben,
- die Dauer der Erkrankung aufzeichnen und
- nach dem letzten Stand der klinisch-medizinischen Lehrmeinung abgefasst sind.

Der behandelnde Arzt kann auch den Grad der Behinderung (GdB) der einzelnen Funktionsstörungen angeben, er sollte jedoch die dazugehörige Randnummer in den „Anhaltspunkten“ (Leitfaden zur Begutachtung) ebenfalls aufführen.

Alle Gesundheitsstörungen sollten angegeben werden. Der ganze Mensch mit all seinen Erkrankungen wird begutachtet. Viele, eventuell gleichzeitig vorliegende Behinderungen können einander nachteilig beeinflussen. So wird zum Beispiel ein schwaches Herz eines Beinamputierten bei Alltagsbelastungen mehr Behinderungsnachteile verursachen oder ein Gehörschaden bei Blinden Unbeholfenheit bewirken.

Die Beschreibung der pathologischen Befunde oder die Aufzählung der klinischen Diagnosen alleine sind in einem ärztlichen Attest wohl wichtig, jedoch für das Aktengutachten ungenügend.

Wenn im vorgelegten ärztlichen Befundbericht eine Diagnose ohne Nennung der damit verbundenen Funktionsstörungen aufgeführt wird, kann der Gutachter Ihre Behinderung nur grob schätzen. Daraus kann sich für Sie möglicherweise eine Enttäuschung oder das Gefühl, ungerecht eingestuft worden zu sein, ergeben.

Beispiel:

Bei einer Nierenerkrankung im „Stadium der kompensierten Retention“ kann die Einschränkung der Ausscheidungsfunktion der Nieren mit vermehrtem Trinken aufgehoben werden. Dementsprechend wird keine oder nur eine geringfügige Behinderung festzustellen sein. Im fortgeschrittenen Stadium

Stichwortverzeichnis

Agentur für Arbeit 150
Akteneinsicht 132
Aktengutachten 55, 92
Aktenlage 55
Altersrente 30, 33, 154
Änderung des Ausweises 129
Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft 24, 86, 90, 112
Anfechtungsklage 145
Angriffsmittel 137
Antrag 62, 73
Antragsformular 70
Antragsteller 61, 66, 68, 104, 111
Antragstellung 60, 87
Antragsvordruck 65
Arbeitgeber 61, 143, 148, 153
Arbeitsplatz 15
Arbeitsunfähigkeit 38
Ärztliche Begutachtung 135
Atmungsorgan 105, 116
Attest 72, 134
Aufenthalt 15
Aufklärungspflicht 134
Augenschein 135
Ausgleichsabgabe 151
Auskunftspflicht 63
Auskunftsstelle 64
Ausscheidungsorgan 107
Außengutachter 92

Bandscheibenvorfall 134
Bausparvertrag 155
Bauvorschrift 155
Beeinträchtigungen von Steuerungsfunktionen 17
Befundbericht 82
Befundrecherche 79
Begleitperson 115, 119, 126
Begleitschäden 109
Begutachtung 53, 87, 135
Behinderten-Pauschbetrag 123
Behinderteneigenschaft 60
Behinderung 12, 21, 62, 136
Behinderungsgrad 57
Beistand 76
Belastung, psychische 109
Belastungen, berufliche 19
Belastungszustände, seelische 52
Beratungsgespräch 71, 130
Berufsunfähigkeit 40, 148
Berufungsmöglichkeit 137
Berufungsurteil 138
Beschäftigungspflicht 145, 146, 148
Bescheid 86
Beschwerde 43, 81, 136
Beschwerdenanalyse 57
Bewegungsmangel 17
Beweisermittlung 136
Beweismittel 65, 134
Beweiswert 45
Bewertungsempfehlung 92
Blindheit 126

Datenschutz 69, 83
Diagnose 42, 44, 49
Diagnosefindung 57
Dienstunfähigkeit 38
Dokumentation 134

Einkommensfreibetrag 154
Einziehung des Ausweises 129
Entschädigungsrecht 40
Erörterung 136
Erwerbsfähigkeit 26, 30
Erwerbsminderung 17, 31, 148
Erwerbsminderungsrente 30, 60, 68
Erwerbsunfähigkeit (EU) 40, 148
Erwerbsunfähigkeitsrente 31, 33, 83

Fachanwälte 133
Fachgutachten 92
Fahrausweis 154
Fehlhaltung 134
Feststellung 65

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft 65, 87, 92, 94
Feststellungsbescheid 35, 87, 93, 95, 128, 129, 151
Folgeschäden 57
Freibetrag 155
Frührente 19, 29, 40
Funktionsstörung 42, 45, 51, 57, 80, 99, 118, 130
Fürsorgebedürftigkeit 12

Ganzheitsmedizin 111
Gebrechlichkeit 75
Gebührenbefreiung 155
Gehbehinderung 113, 115
Gehörlose 114
Gehörlosendolmetscher 114
Gelenkbeweglichkeit 72
Genforschung 20
Gerechtigkeit, soziale 22
Gerichtskosten 139
Gerichtsurteil 137
Gesundheitsschaden 12, 101, 106
Gesundheitsstörung 21, 42, 46, 47, 48, 61, 70, 79, 83, 87, 93, 98, 104, 111
Gewerkschaft 77, 144, 152
Gleichstellungsantrag 111
Grad der Behinderung (GdB) 14, 39, 46, 87, 110
Gültigkeitsdauer 128
Gutachten 134, 139
Gutachter 56, 104, 135, 138

Handlungsfähigkeit 75
Hausarzt 136
Haushaltshilfe 156
Heilungsbewährung 51, 95, 109
Herz- und Gefäßsystem 103
Hörbehinderte 114

Insolvenzverfahren 146
Integration 22
Integrationsamt 143, 146
Interessenausgleich 146
Interessenvertretung 77

Klagerücknahme 137
Klageschrift 133
Körperliche Anomalien 18
Kostenfestsetzung 137
Kostenfreiheit 139
Kraftfahrzeugsteuer 116, 122
Krankenversicherung 154
Krankheitsfolge 38
Krankheitssymptome 43
Kündigungsschutz 142, 143, 144
Kurtaxe 155

Landessozialgericht 133, 138
Lebensumstände 28
Leistungen zur Teilhabe 24, 28
Leistungsfähigkeit 51
Leistungskatalog 27
Leistungsminderung 38, 39
Leistungsträger 24, 62, 64, 68

Menschen 14
Merkzeichen 94, 112, 113, 129
Minderung der Erwerbsfähigkeit 39
Mitwirkungspflicht 65, 68, 91, 136
Mutwillenskosten 139

Nachprüfung 94, 95
Nachteilsausgleich 13, 35, 94, 112, 117, 151
Nervenkompression 134
Neubewertung 85
Neufeststellungsantrag 84

Operation 71
Organische Erkrankungen 16

Personalakte 153
Pflege-Pauschbetrag 124
Pflegebedürftigkeit 26
Pflegegeld 83
Pflichtarbeitsplatz 150
Pflichtquote 148
Prävention 19, 20
Prävention, tertiäre 21
Privatsphäre 79

Progression 71
Prozessbelastung 138

Rechtsanwälte 133
Rechtsbeistände 133
Rechtsmittelbelehrung 88, 95
Rechtsverfolgungskosten 139
Rehabilitation 21, 26
Rente wegen Erwerbsminderung 68
Rentenabschlag 34
Rentenansprüche 24
Rentenartfaktor 31
Rentenhöhe 34
Rentenversicherung 40
Retention 107
Revision 138
Risikofaktoren 18, 21
Rollstuhl 116
Röntgenbilder 134
Routinediagnostik 102

Sachverständiger 135
Schädigungsfolgen 39
Schlaganfall 103
Schmerz 51, 103, 108
Schriftsätze 137
Schutzimpfungen 18
Schutzrecht 35
Schweigepflicht 91
Schwerbehinderte Menschen 12, 117, 119, 126, 143
Schwerbehindertenausweis 114, 116, 117
Schwerbehinderteneigenschaft 24, 35, 42, 71, 102, 104, 144
Schwerbehindertengesetz 14
Schwerbehindertenvertretung 152
Schwerbehinderung 19, 21, 39, 69
Schwerbeschädigten-Feststellung 65
Schwerbeschädigung 39
Sehbehinderung 126
Sekundärprävention 21
Selbstbestimmung 28
Servicestellen 64
Sonderkündigungsschutz 142
Sozialdaten 70
Sozialgeheimnis 69
Sozialgericht 133
Sozialleistung 75
Sozialversicherungsträger 83
Sparbeitrag 155
Steuerermäßigung 113, 123
Straßenverkehr 118

Teilhabe schwerbehinderter Menschen 13, 45
Termin 135, 136
Therapie 47, 56

Unabhängigkeit 12
Untersuchungsbefund 43, 61, 82, 134
Untersuchungsmethode 44
Urkunde 134
Urteil 137

Verbandsfunktionär 131
Verdauungsorgan 106
Vergleich 137
Verlust des Ausweises 129
Verschlimmerung 131
Versorgung, medizinische 21
Versorgungsamt 24, 35, 45, 61, 65, 73, 83
Verteidigungsmittel 137
Vollmacht 75
Vollrente 31

Widerspruch 139, 145
Widerspruchsbescheid 132
Widerspruchsverfahren 129
Wirbelsäule 134
Wirbelsäulenbeweglichkeit 72
Wohngeld 154
Wohnsitz 15
Wohnung 15
Wohnungsbauförderung 155
Wohnungskauf 155
Wohnungskündigung 155

Zeuge 134
Zusatzurlaub 152